GESCHÄFTSREGLEMENT

der

ARBEITSGEMEINSCHAFT

für

GEBRAUCHS- und SPORTHUNDE

der SKG

Art. 1 GRUNDLAGE

In Anwendung der Art. 11 sowie 36 bis 39 der SKG-Statuten (2018) besteht eine Arbeitsgemeinschaft für Gebrauchs- und Sporthunde (AGGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG).

Der Zentralvorstand der SKG übt die oberste Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus, um sicherzustellen, dass diese die Statuten und Reglemente, die gegebenen Instrumente, die Prinzipien der Buchhaltung usw. einhalten. Sie legt die Grundsätze der Rechnungslegung und Finanzkontrolle in spezifischen Vorschriften fest.

Art. 2 ZWECK

- 2.1 Die AGGS ist die massgebende Organisation für Gebrauchs- und Sporthunde in der Schweiz und fördert durch die Zusammenarbeit mit den SKGanerkannten Lokalsektionen, Rasseklubs und weiteren Interessengemeinschaften oder Fachorganisationen, insbesondere die
 - Förderung der Erziehung und Ausbildung der Hunde aller Rassen und deren Ansehen in der Öffentlichkeit;
 - Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, nach nationalen und internationalen Prüfungsordnungen;
 - Ausbildung von Funktionären zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben
 - Überwachung der Wettkämpfe für Gebrauchs- und Sporthunde
 - Bewilligung von Anträgen für die Durchführung von Prüfungen mit den Anwartschaften zum Internationalen Arbeitschampion «CACIT»
- 2.2 Der AGGS obliegt die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen in allen Bereichen der Gebrauchs- und Sporthunde, für die sie gemäss diesem Geschäftsreglement zuständig ist.

- 2.3 Die AGGS stellt sicher, dass die von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) erlassenen international geltenden Regelwerke an Prüfungen, welche nach FCI ausgeschrieben sind, jederzeit eingehalten werden.
- 2.3 Die AGGS führt eine eigene Rechnung. Sie erhält ihre finanziellen Mittel aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets durch Erträge, die sie selbst erwirtschaftet und durch Zuschüsse von der Zentralkasse der SKG. Das Budget und die Rechnungslegung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Zentralvorstandes (ZV) der SKG.
- 2.4 Die AGGS erzielt ihre Einnahmen durch:
 - das Anbieten von Kursen und Ausbildungseinheiten
 - die Lizenzierung von Software und anderen immateriellen Gütern
 - das Ausstellen von Leistungsheften für die Prüfungsteilnahme
 - den Verkauf von Drucksachen und anderem Material
 - das Erbringen von weiteren Dienstleistungen
 - Sponsoren und Gönnerbeiträgen.

Die TKGS legt die Preise und Gebühren für ihre Leistungen selber fest.

Art. 3 INFORMATIONEN UND HOMEPAGE

- 3.1 Die AGGS sorgt für eine angemessene Verbreitung von Informationen über alle Sportarten der Gebrauchs- und Sporthunde, die im Interesse ihrer Mitglieder der verschiedenen Interessenlagen sind.
- 3.2 Die AGGS unterhält eine eigene Homepage, auf welcher die Liste verschiedener aktiver AGGS-Funktionäre, die rollende Agenda der Wettkämpfe und Veranstaltungen von Gebrauchs- und Sporthunden der SKG angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs sowie weitere für diese Hundesportarten relevante Informationen, z.B. über das Kurswesen und weitere Ausbildungen, publiziert werden.
- 3.3 Vermittlung von Informationen über die Hundesportarten der Gebrauchs- und Sporthunde an Dritte
- 3.4 Alle Richtlinien zum Datenschutz der veröffentlichten Informationen sind bei allen verschiedenen Anwendungen einzuhalten.

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT UND KOOPERATIONSPARTNER

- 4.1 Der AGGS gehören alle Lokalsektionen und Rasseklubs der SKG an, die sich mit der Ausbildung von Gebrauchs- und Sporthunden befassen, Wettkämpfe und sportliche Anlässe in diesen Hundesportarten durchführen und die sich der AGGS anschliessen wollen.
- 4.2 Weitere an den Hundesportarten der Gebrauchs- und Sporthunde interessierte Vereinigungen, die der SKG angehören, können als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

4.3 Die AGGS arbeitet mit kantonalen oder eidgenössischen Organisationen oder anderen Verbänden und/oder Vereinigungen aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen als Kooperationspartner zusammen.

Art. 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1 Die Mitglieder der AGGS sind verpflichtet, die Bestrebungen der Organisation zu fördern und zu unterstützen, an den Arbeiten der AGGS Anteil zu nehmen und alles zu unterlassen, was der AGGS oder ihrem Ansehen abträglich sein könnte.
- 5.2 Alle Mitglieder sind an die gemäss diesem Reglement rechtskräftig zustande gekommenen Beschlüsse gebunden.
- 5.3 Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz sowie der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) werden den Mitgliedern elektronisch und/oder schriftlich bekanntgegeben.
- 5.4 Jede/r angeschlossene Lokalsektion und Rasseklub ist berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch je einen Delegierten an die Delegiertenkonferenz der AGGS abzuordnen.
- 5.5 Die angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs zahlen keine Beiträge an die AGGS.
- 5.6 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der AGGS erlassenen Richtlinien, Reglemente und Weisungen einzuhalten und umzusetzen.

Art. 6 ORGANE

Die Organe der AGGS sind:

- 6.1 die Delegiertenkonferenz für das Gebrauchs- und Sporthundewesen bestehend aus den Delegierten der Lokalsektionen und Rasseklubs (Art 5.4 vorstehend).
- 6.2 die Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) als Vorstand und ausführendes Organ der AGGS.

Art. 7 DELEGIERTENKONFERENZ

- 7.1 Oberstes Organ der AGGS ist die Delegiertenkonferenz. Sie besteht aus Delegierten der angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs. Sie findet bei Bedarf jedes Jahr, mindestens aber alle drei Jahre vor der Delegiertenversammlung der SKG statt. Sie wird vom Präsidenten der TKGS oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 7.2 Ausserordentliche Delegiertenkonferenzen können einberufen werden
 - a) durch Beschluss der TKGS
 - b) durch Begehren von mindestens einem Fünftel der angeschlossenen Lokalsektionen oder Rasseklubs

- c) durch den ZV der SKG.
- 7.3 Datum und Ort der Delegiertenkonferenz werden durch die TKGS festgelegt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin. Die Traktandenliste ist auf der Einladung bekanntzugeben. Die der AGGS angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs sind schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.
- 7.4 Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenkonferenz sind bis **31. Oktober** des vorangehenden Jahres schriftlich beim Präsidenten der TKGS einzureichen.
- 7.5 Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden; sie können jedoch der TKGS zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Delegiertenkonferenz überwiesen werden.
- 7.6 Jede reglementskonform einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB).
- 7.7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültige Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 7.8 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenkonferenz nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt, für die übrigen Mitglieder der TKGS ist eine gemeinsame Wahl möglich. Sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, muss die Wahl der Mitglieder der TKGS geheim durchgeführt werden.
- 7.9 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- 7.10 Zu Beginn der Delegiertenkonferenz ist eine Präsenzliste zu erstellen.
- 7.11 Die Delegiertenkonferenz ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung der Protokolle der AGGS
 - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder der TKGS
 - d) Genehmigung des Geschäftsreglements der AGGS sowie Beschlussfassung über dessen Änderung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den ZV der SKG
 - e) Genehmigung sämtlicher nationaler Prüfungsordnungen, sowie der Allgemeinen Bestimmungen der TKGS unter Vorbehalt der Genehmigung durch den ZV der SKG
 - f) Beschlussfassung über Antrag an die SKG zwecks Auflösung der AGGS

Art. 8 DIE TKGS ALS VORSTAND DER AGGS

8.1 Der Vorstand der AGGS ist die Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen TKGS. Sie besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Delegiertenkonferenz der AGGS gewählt werden. Der Präsident der TKGS gehört von Amtes wegen dem Zentralvorstand der SKG an. Die Amtsdauer beträgt jeweils

- drei Jahre mit Wiederwählbarkeit und fällt mit derjenigen des Zentralvorstandes der SKG zusammen.
- 8.2 Die TKGS besteht aus Präsident, Kassier, sowie Beisitzern. Soweit die Kandidaten für die TKGS bekannt sind, ist der ZV der SKG entsprechend zu orientieren. Im Übrigen konstituiert sich die TKGS selbst.
- 8.3 Die Aufgaben der TKGS werden durch die TKGS zu Ressorts zusammengefasst. Die TKGS legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ressortleiter in einem Pflichtenheft für jedes Ressort fest. Die Zuteilung der Ressorts auf die Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der TKGS. Ein TKGS-Mitglied kann die Leitung mehrerer Ressorts innehaben.
- 8.4 Die Sitzungen der TKGS werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen. Die TKGS ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.5 Sitzungen können auch gleichwertig in Form eines online-Meetings durchgeführt werden.
- 8.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 8.7 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst sofern keines der Mitglieder mündliche Beratung verlangt.
- 8.8 Die TKGS hält je nach Bedarf sechs bis zwölf Sitzungen pro Jahr ab, um die laufenden Geschäfte zu erledigen.
- 8.9 In dringenden Fällen ist die TKGS berechtigt, begründete Anpassungen an den Prüfungsordnungensowie den Allgemeinen Bestimmungen der TKGS vorzunehmen. Diese müssen auf die folgende Delegiertenkonferenz traktandiert werden.
- 8.10 Die TKGS ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss diesem Reglement einem anderen Organ zugeteilt sind
- 8.11 Die TKGS kann für bestimmte Aufgaben Funktionäre beiziehen oder Arbeitsgruppen bilden. Die Funktionäre bzw Mitglieder der Arbeitsgruppen können, müssen jedoch nicht Mitglieder der TKGS sein. Die Verantwortung für die korrekte Erledigung der Aufgaben und Führung der Funktionäre bzw der Arbeitsgruppen obliegt in jedem Fall der TKGS bzw dem jeweiligen Ressort Leiter.
- 8.12 Funktionäre und Arbeitsgruppen unterstehen den Weisungen der TKGS.
- 8.13 Funktionäre der TKGS haben eine Vorbildfunktion und sind der TKGS gegenüber in sämtlichen Fragen, welche mit ihrer Funktion in Zusammenhang gebracht werden können, auskunftspflichtig. Weiter wird auch davon ausgegangen, dass Funktionäre über einen einwandfreien Leumund, insbesondere im Bereich Tierschutz und Straftaten, verfügen. Eine entsprechende Bestätigung kann durch die TKGS jederzeit eingefordert oder vorausgesetzt werden.

8.13.1 Leistungsrichter (LR) Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Leistungsrichter, LR-Anwärter, LR-Instruktoren und LR-Experten bestimmt ein separates Leistungsrichterreglement (LRO).

8.13.2 Schutzdiensthelfer (SDH)

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung und Brevetierung der Schutzdiensthelfer bestimmt das vom BVL genehmigte Ausbildungskonzept für Schutzdiensthelfer. Die TKGS kann Lizenzen anderer - vom BVL für die Schutzdienstausbildung autorisierter - Organisationen anerkennen. Durch die Anerkennung gelten die Bestimmungen dieses Reglements sowie der massgebenden Prüfungsordnungen vollumfänglich für die Schutzdiensthelfer dieser Organisationen.

8.13.3 Sporthundetrainer (SHT)

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Sporthundetrainer, SHT-Instruktoren und SHT-Experten bestimmt ein separates Ausbildungs- und Prüfungsreglement für TKGS Basis-Sporthundetrainer SKG.

8.13.4 Bewerter der Einsteigerprüfung

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Bewerter, Instruktoren und Experten der Einsteigerprüfung bestimmt eine separate Wegleitung.

8.13.5 Kursleiter und Kursinstruktoren

Kursleiter und Kursinstruktoren führen im Auftrag der TKGS die Kurse und Ausbildungseinheiten der TKGS durch. Sie werden von der TKGS ernannt. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

8.13.6 Delegierte in FCI-Kommissionen

Der Delegierte in der FCI-Gebrauchshunde-Kommission wird vom ZV der SKG auf Antrag der TKGS ernannt. Die Delegierten in die übrigen FCI-Kommissionen und - Subkommissionen werden vom ZV der SKG auf Antrag der TKGS ernannt. Die Delegierten vertreten die TKGS bzw. die SKG und deren Positionen. Sie sind an Weisungen gebunden.

8.13.7 Mannschaftsleiter der Nationalmannschaften

Die Mannschaftsleiter der einzelnen Nationalmannschaften werden von der TKGS ernannt. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenen Pflichtenheft geregelt. Die Mannschaftsleiter können, müssen aber nicht, Mitglied der TKGS sein.

8.13.8 Weitere Funktionäre

Die TKGS kann weitere Funktionäre bestimmen. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

8.13.9 Arbeitsgruppen

Die TKGS kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder Projekte temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen werden jeweils in einem schriftlichen Auftrag von der TKGS festgehalten. Die Leitung einer Arbeitsgruppe sollte, wenn immer möglich, von einem TKGS-Mitglied wahrgenommen werden.

8.14 Aufgaben der TKGS

8.14.1 Der TKGS obliegt die Festlegung von Richtlinien und Rahmenbestimmungen sowie die Koordination, Genehmigung und Überwachung von Wettkämpfen und Veranstaltungen aller Sportarten des Gebrauchs- und Sporthundewesens,

- entsprechend der nationalen und internationalen Prüfungsordnungen je nach Ausschreibung.
- 8.14.2 Die TKGS bildet mit seinen Funktionen das Kompetenz-Zentrum in Hunde-Ausbildung aller Art, sowohl für Gebrauchs- als auch Sport-Hunde.
- 8.14.3 Die TKGS prüft Anträge von Lokalsektionen und Rasseklubs der SKG und genehmigt sie gegebenenfalls, soweit letzteres nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes der SKG fällt.
- 8.14.4 Die TKGS bestätigt die Ernennung von Leistungsrichtern und -anwärtern sowie von internationalen Richtern gemäss der jeweils gültigen Leistungsrichter Ordnung (LRO) .
- 8.14.5 Der TKGS obliegt die Aus- und Weiterbildung der Leistungsrichter und gegebenenfalls weiterer mit der Ausbildung und/oder der Durchführung von Wettkämpfen betrauten Personen. Sie organisiert Ausbildungen auf Antrag der AGGS oder im eigenen Ermessen. Sie kann diese selber durchführen oder geeignete Stellen damit beauftragen.
- 8.14.6 Der TKGS obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schutzdiensthelfer (SDH) zur Erfüllung der vom BLV erlassenen Richtlinien und Weisungen, zur Wahrung der Sicherheit bei der Ausbildung im Schutzdienst.
- 8.14.7 Die TKGS berät behördliche Instanzen, Versicherungen und Organisationen in rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit dem Gebrauchs- und Sporthundewesen bei Verhandlungen, Streitfällen etc.
- 8.14.8 Die TKGS schliesst Kooperationsvereinbarungen gemäss Art. 4.3 vorstehend ab.

Art. 9 AMTSFÜHRUNG

- 9.1 Den TKGS-Mitgliedern ist für Sitzungen und Reisespesen eine Entschädigung gemäss dem Spesenreglement der SKG zu entrichten.
- 9.2 Der Kassier verwaltet die Finanzen der TKGS im Sinne der Weisungen der Delegiertenkonferenz und der TKGS. Er führt die Jahresrechnung mit Abschluss per 31. Dezember. Er und der Präsident zeichnen, vorbehältlich der Zustimmung des ZV der SKG, kollektiv zu Zweien für die TKGS.
- 9.3 Der Jahresabschluss der AGGS wird alljährlich im Rahmen der SKG-Gesamtrechnung durch die Rechnungsrevisoren der SKG geprüft. Die Genehmigung der AGGS - Unterrechnung der SKG obliegt formell der DV der SKG.
- 9.4 Die Kompetenzen und Pflichten aller Mitglieder der TKGS werden in internen Pflichtenhefte schriftlich festgelegt.

Art. 10 SANKTIONSWESEN

- 10.1 Die TKGS kann gegen die angeschlossenen Lokalsektionen, Rasseklubs und Wettkampfveranstalter, aber auch Hundeführer und Funktionären, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG oder der massgebenden Reglemente der SKG-Sektionen zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKGS keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKGS bzw. des Gebrauchs- und Sporthundewesens schädigen, von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen. Vorbehalten bleiben die Sanktionen gemäss Leistungsrichter Ordnung.
- 10.2 Bei Einschränkungen in Bezug auf die Vorbildfunktion, bei Missachtung der Auskunftspflicht, bei einer Unterlassung der Meldung von meldepflichtigen Vorfällen, bei Einschränkungen oder Verdacht auf Einschränkungen im Bereich des Leumundes, sowie Missachtungen von Reglementen, Weisungen, Anordnungen und Aufforderungen der TKGS, sowie durch sonstige Handlungen, Auftretens Verfehlungen oder Unterlassungen, welche die Interessen der SKG und/oder der TKGS schädigen, ist die TKGS befugt, einen Funktionär zu verwarnen, vorsorglich, befristet oder unbefristet seiner Funktionärstätigkeit zu suspendieren oder entheben. Solche Massnahmen müssen verhältnismässig und angebracht sein. Eine solche Absicht ist zu begründen und dem entsprechenden Funktionär schriftlich zuzustellen.
- 10.2 Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 10.3 Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
 - a) Verweis;
 - b) Sanktionen gemäss der Auflistung "Allgemeine Bestimmungen" der TKGS
 - c) Geldstrafe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 1'000.-
 - Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.
- 10.4 Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 500.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigeerstatter trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigeerstatter leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.
- 10.5 Ein Mitglied der TKGS kann nach Anhörung analog der Bestimmung von Art. 337 OR (Kündigung aus wichtigen Gründen) fristlos von seinem Amt ausgeschlossen werden durch Beschluss von drei Viertel aller anderen Vorstandsmitglieder, wenn die Weiterführung des Amtes für die TKGS als unzumutbar einzustufen ist.
- 10.6 Gegen den Entscheid der TKGS ist ein Rekurs an das Verbandsgericht der SKG zulässig. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.
- 10.7 Im Weiteren können auch die Ausführungen in den jeweiligen Ausbildungs-Reglementen zum Tragen kommen.

10.8 Weitere Bestimmungen zu Sanktionen sind in den «Allgemeine Bestimmungen der TKGS» festgelegt.

Art. 11 REKURSRECHT

Gegen Beschlüsse und Entscheide der TKGS steht den angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs, Leistungsrichtern und -anwärtern, Prüfungsteilnehmern bzw. Hundeeigentümern, resp. -haltern, sofern sie vom Entscheid betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG. Ein Rekurs hat bis zum definitiven Entscheid des Verbandsgerichtes keine aufschiebende Wirkung.

Art. 12 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenkonferenz der AGGS der SKG gestützt auf Art. 36 der Statuten der SKG beschlossen. Es ersetzt frühere Versionen vollumfänglich.

Der Präsident: Die Vize-Präsidentin:

Mike Greub Martina Preiser

Das an der DKGS vom 24.02.2024 angenommene Geschäftsreglement steht nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Es wird im Sinn von Art. 37 der SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt und auf den 1. April 2024 in Kraft gesetzt.

Balsthal, TT.MM.JJ

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer Beat Leuenberger **Präsident Vizepräsident**